

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 269/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham L. [REDACTED],

[REDACTED] F. [REDACTED], M. [REDACTED] UdSSR,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

Land Niedersachsen,

**vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der für den Kläger im Januar 1970 erklärte Verzicht "auf die Ausübung des Rentenwahlrechts" weder nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig noch nach §§ 119 ff BGB anfechtbar noch gemäß § 779 BGB unwirksam noch gemäß § 242 BGB in seiner Verbindlichkeit beeinträchtigt ist. Dies wirft bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit die Beschwerdebegründung überhaupt Rechtsfragen zum Gegenstand hat, geht sie von einem anderen als dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt aus.

Mai

Dr. Thumm